

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Nimbus Glasfaser GmbH (nachfolgend „Nimbus“) und Grundstückseigentümern, Gebäudeeigentümern oder sonstigen Anschlussnehmern (nachfolgend „Kunde“) über den Ausbau, die Errichtung, den Betrieb und die Bereitstellung von Glasfaserinfrastruktur.
- (2) Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich:
die Herstellung eines Glasfaseranschlusses,
die Errichtung, der Betrieb und die Vorhaltung passiver und aktiver Netzinfrastruktur,
sowie die technische Bereitstellung dieser Infrastruktur.
- (3) Telekommunikationsdienste, Internet-, Telefon- oder sonstige Endkundendienste sind nicht Vertragsgegenstand dieses Vertrages und werden – sofern gewünscht – ausschließlich auf Grundlage separater Verträge mit einem Diensteanbieter erbracht.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag kommt durch schriftliche oder textförmige Annahme des Angebots von Nimbus durch den Kunden zustande.
- (2) Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, sofern Nimbus ihrer Geltung nicht ausdrücklich in Textform zustimmt.

§ 3 Ausbauentscheidung und Beginn der Ausbauleistungen

- (1) Der Vertragsschluss begründet noch keinen Anspruch auf Durchführung des Ausbaus.
Die Verpflichtung von Nimbus zur Durchführung der Ausbauleistungen steht unter dem Vorbehalt einer positiven Ausbauentscheidung.
- (2) Die Ausbauentscheidung erfolgt auf Grundlage technischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und organisatorischer Kriterien, insbesondere unter Berücksichtigung von:
baulicher Realisierbarkeit,
erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen,
Ausbaukosten und Wirtschaftlichkeit.
- (3) Nimbus ist berechtigt, die Ausbauentscheidung innerhalb von bis zu 12 Monaten nach Vertragsschluss zu treffen.
- (4) Teilt Nimbus dem Kunden innerhalb dieses Zeitraums mit, dass ein Ausbau nicht erfolgt, endet der Vertrag automatisch, ohne dass hieraus Ansprüche gegen Nimbus entstehen.
- (5) Diese Ausbauentscheidung betrifft ausschließlich die Ausbauverpflichtung von Nimbus und hat keine Auswirkungen auf etwaige Verträge des Kunden mit Dritten, insbesondere mit Telekommunikations- oder Diensteanbietern.

§ 4 Leistungsumfang Ausbau

- (1) Nach positiver Ausbauentscheidung errichtet Nimbus auf dem Grundstück des Kunden eine Glasfaseranbindung bis zum vertraglich definierten Übergabepunkt (z. B. Hausübergabepunkt oder Abschlusspunkt Linientechnik).
- (2) Der Leistungsumfang kann insbesondere umfassen:
Tiefbau- und Verlegearbeiten,
Installation der Glasfaserleitung,
Installation aktiver und passiver Netzkomponenten.
- (3) Leistungsinstallationen innerhalb von Wohneinheiten sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 5 Eigentumsverhältnisse an der Infrastruktur

- (1) Sämtliche von Nimbus errichteten oder bereitgestellten Leitungen, Netzelemente sowie aktive und passive technische Einrichtungen verbleiben dauerhaft im Eigentum der Nimbus Glasfaser GmbH, unabhängig von ihrem Installationsort.
- (2) Dies gilt insbesondere für:
Glasfaserleitungen,
Abschlusspunkte und Verteiler,
aktive Netztechnik,
Glasfaserwandler, Switches, Verstärker und sonstige technische Geräte.
- (3) Ein Eigentumsübergang auf den Kunden ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 6 Betrieb, Wartung und Instandhaltung

- (1) Nimbus ist allein verantwortlich für den Betrieb, die Wartung, Instandhaltung, Reparatur und den Austausch der von ihr bereitgestellten Infrastruktur.
- (2) Der Kunde hat die Infrastruktur pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung unverzüglich anzusegnen.
- (3) Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, Eingriffe Dritter oder vom Kunden zu vertretende Umstände entstehen, kann Nimbus dem Kunden in Rechnung stellen.

§ 7 Zutritts- und Duldungspflichten

- (1) Der Kunde räumt Nimbus das Recht ein, das Grundstück und die Gebäude nach vorheriger Ankündigung zu betreten, soweit dies für Ausbau, Betrieb, Wartung, Reparatur, Erweiterung oder Rückbau der Infrastruktur erforderlich ist.
- (2) Diese Duldungspflicht besteht für die gesamte Dauer des Infrastrukturverhältnisses.

§ 8 Schutz der Infrastruktur und technische Integrität

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die von Nimbus bereitgestellte Infrastruktur sowie sämtliche technischen Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen.
- (2) Eingriffe in die Infrastruktur von Nimbus sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für:
das Öffnen, Verändern oder Entfernen von Netzkomponenten,
eigenmächtige Umbauten, Umverlegungen oder Erweiterungen von Leitungen,
den Anschluss nicht freigegebener oder technisch ungeeigneter Geräte an aktive oder passive Netzelemente von Nimbus.
- (3) Der Kunde darf keine Maßnahmen ergreifen oder dulden, die geeignet sind, den Betrieb der Infrastruktur zu beeinträchtigen,
die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des Netzes zu gefährden,
Schäden an Anlagen von Nimbus oder Dritten zu verursachen.
- (4) Störungen, Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Infrastruktur sind Nimbus unverzüglich anzusegnen.
- (5) Verursacht der Kunde oder ein ihm zuzurechnender Dritter Schäden an der Infrastruktur, ist Nimbus berechtigt, die zur Wiederherstellung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und dem Kunden die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- (6) Nimbus ist berechtigt, technisch notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Wiederherstellung oder zum Schutz der Infrastruktur zu ergreifen, sofern andernfalls erhebliche Schäden oder Gefahren für die Netzzintegrität drohen. Maßnahmen nach dieser Vorschrift stellen keine Nutzungs- oder Dienstesperre dar.

§ 9 Ausbauvergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Für die Durchführung des Ausbaus kann Nimbus ein einmaliges Ausbauentgelt erheben, sofern dies vertraglich vereinbart wurde.
- (2) Die Rechnungsstellung für Ausbau- und sonstige Infrastrukturleistungen erfolgt ausschließlich durch Nimbus Glasfaser GmbH.
- (3) Rechnungen sind innerhalb der ausgewiesenen Zahlungsfrist ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (4) Sofern eine Ratenzahlung vereinbart wurde, bleiben sämtliche Infrastrukturkomponenten bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum von Nimbus.
- (5) Die Abrechnung erfolgt unabhängig von etwaigen Verträgen des Kunden mit Diensteanbietern.

§ 10 Nutzungsüberlassung der Infrastruktur

- (1) Nimbus stellt die errichtete Infrastruktur zur technischen Nutzung bereit.
- (2) Die tatsächliche Nutzung der Infrastruktur für Telekommunikationsdienste setzt einen separaten Vertrag des Kunden mit einem Diensteanbieter voraus.
- (3) Nimbus schuldet weder die Verfügbarkeit noch die Qualität von Telekommunikationsdiensten.

§ 11 Haftung

- (1) Nimbus haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Nimbus nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (3) Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Datenverluste ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 12 Höhere Gewalt

- (1) Nimbus haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger nicht vorhersehbarer Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von Nimbus.

§ 13 Vertragsdauer und Beendigung

- (1) Das Vertragsverhältnis über die Infrastruktur besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung ist aus wichtigem Grund jederzeit möglich.
- (3) Mit Vertragsende endet die Nutzungsüberlassung der Infrastruktur; Eigentumsrechte von Nimbus bleiben unberührt.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Datenschutzerklärung von Nimbus.

§ 15 Widerrufsrecht

- (1) Sofern der Kunde Verbraucher ist und der Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Einzelheiten ergeben sich aus der dem Vertrag beigefügten Widerrufsbelehrung.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Nimbus Glasfaser GmbH.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.